

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 6. November 2012****zur Gewährung von Ausnahmeregelungen von der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen in Bezug auf das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Zypern, die Republik Malta, die Republik Österreich und die Republik Polen***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 7645)***(Nur der spanische, der französische, der griechische, der maltesische, der deutsche und der polnische Text sind verbindlich)**

(2012/691/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

gestützt auf die Anträge des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Malta, der Republik Österreich und der Republik Polen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, die den Mitgliedstaaten während der in den Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 genannten Übergangszeiträume Ausnahmeregelungen gewähren, soweit die nationalen statistischen Systeme in größerem Umfang angepasst werden müssen.
- (2) Diese Ausnahmeregelungen sollten auf die ordnungsgemäß begründeten Anträge des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Malta, der Republik Österreich und der Republik Polen hin gewährt werden.

- (3) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang dargelegten Ausnahmeregelungen von der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 werden dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Malta, der Republik Österreich und der Republik Polen gewährt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Zypern, die Republik Malta, die Republik Österreich und die Republik Polen gerichtet.

Brüssel, den 6. November 2012

*Für die Kommission*

Algirdas ŠEMETA

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 1.

## ANHANG

Liste spezifischer Ausnahmen von der Verordnung (EU) Nr. 691/2011:

Mitgliedstaat	Ausnahmeregelung	Ende der Ausnahmeregelung
Königreich Spanien	Anhang I, Luftemissionsrechnungen, Aufschlüsselung nach wirtschaftlicher Tätigkeit (A*64)	30. September 2015
	Anhang II, umweltbezogene Steuern, Aufschlüsselung nach wirtschaftlicher Tätigkeit (A*64)	30. September 2015
	Anhang III, Gesamtrechnungsdaten zu Materialflüssen für Pflanzenrückstände, Abfalleinfuhren und Anpassung des Grundsatzes der Gebietsansässigkeit	31. Dezember 2015
Französische Republik	Anhang II, umweltbezogene Steuern, Aufschlüsselung nach wirtschaftlicher Tätigkeit (A*64)	30. September 2015
Republik Zypern	Anhang I, Luftemissionsrechnungen	30. September 2015
	Anhang II, umweltbezogene Steuern	30. September 2015
	Anhang III, gesamtwirtschaftliche Materialflussrechnungen	31. Dezember 2015
Republik Malta	Anhang I, Luftemissionsrechnungen	30. September 2015
	Anhang II, umweltbezogene Steuern	30. September 2015
	Anhang III, gesamtwirtschaftliche Materialflussrechnungen	31. Dezember 2015
Republik Österreich	Anhang I, Luftemissionsrechnungen, Reihen, die für PFC, HFC und SF <sub>6</sub> fehlen	30. September 2015
Republik Polen	Anhang II, umweltbezogene Steuern, Aufschlüsselung nach wirtschaftlicher Tätigkeit (A*64)	30. September 2015